



Flurneuordnung und Dorferneuerung Roßtal-Weitersdorf
Markt Roßtal, Landkreis Fürth

ALE-MFR-B4-7571-14-1-110

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Anlage

– 2. Änderungskarte zur Gebietskarte

Beschluss

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

– Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 18.03.2014, Gz. B-A7533-2360, festgestellte und mit Beschluss vom 23.06.2021, Gz. B-A7533-2426, geänderte Verfahrensgebiet Roßtal-Weitersdorf wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- werden die Flurstücke Nr. 569/5 der Gemarkung Roßtal, Nr. 396/6 der Gemarkung Weitersdorf sowie die Flurstücke Nr. 351 und Nr. 351/1 der Gemarkung Buchschwabach nachträglich in das Verfahren Roßtal-Weitersdorf einbezogen.

– Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 2. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe der Änderung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283>)



Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung und Dorferneuerung Roßtal-Weitersdorf Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, poststelle@ale-mfr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <http://www.landentwicklung.bayern.de//mittelfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, datenschutz@ale-mfr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Erschließung von Flurstücken, zur Erreichung einer besseren Wegführung und zur Umsetzung von bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

Die Eigentümer der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke wurden gehört und haben der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 609,8771 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Roßtal-Weitersdorf hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da die betroffenen Flurstücke vom Vorausbau betroffen sind und dieser zur Erschließung landwirtschaftlicher Flurstücke sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zeitnah erfolgen soll. Die Interessen der Grundstückseigentümer als auch öffentliche Interessen an einer zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens sollen zeitnah und schnell gewahrt werden können. Die Interessen an einer beschleunigten Abwicklung des laufenden Verfahrens überwiegen das private Interesse einer erfahrungsgemäß nur geringen Anzahl von Grundstückseigentümern an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe. Auch im Hinblick auf den bereits fortgeschrittenen Verfahrensstand gilt es zu vermeiden, dass durch die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe die Durchführung des Verfahrens für längere Zeit verzögert wird. Daher war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben. Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Ansbach, 27.01.2025

gez. Markus Dohrer
Baudirektor